

Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
	Tierschutzgesetz	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.
Lebensraum u. Bewegung: Lebt vorwiegend nachtaktiv an Flüssen und Bächen mit dichtem Unterholz. Reviere sind durchschnittl. 9.5 km ² und abhängig vom Nahrungsangebot bis 20 km ² gross. Bewegt sich stöbernd, oft gemächlich, aber auch rennend fort.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehegefläche: 40 m ² innen und 8 m ² aussen. Sichtblenden, verhaltensgerechte Böden, Grabgelegenheit, Unterstände mind. 1m ² pro Tier. Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung.	Käfigfläche: 0.8–2.0 m ² Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht übereinander anbringen. Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit. Pfoten dürfen nicht verletzt werden.	Käfigfläche: 0.8–2.0 m ² Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht übereinander anbringen. Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit. Pfoten dürfen nicht verletzt werden.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.
Ruhen u. schlafen Schläft in unbenutzten Höhlen von Füchsen und Dachsen. In strengen Wintern hält er Winterruhe.	Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein Schlafbox	Tiere sollten ruhen können. Rückzugsmöglichkeiten Unterteilbare Nestbox für trächtige Weibchen.	Tiere sollten ruhen können. Rückzugsmöglichkeiten Unterteilbare Nestbox für trächtige Weibchen.			
Ernährung und Ausscheidung Ein ausgezeichneter Geruchssinn befähigt zur Nahrungssuche auch des Nachts, sei es sammelnd oder auch schwimmend und tauchend.	Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.					

<p>Ist Allesfresser und frisst Beeren, Getreide, kleine Nagetiere, Fische, Insekten, Früchte, Eicheln und Aas. Kotabgabe erfolgt an best. Orten (Latrinen). Harn und Kot werden auch als Markierung genutzt.</p>	<p>Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.</p>					
<p>Soziale Organisation Ist in der Regel ein monogamer Einzelgänger und kommt zuweilen auch im Familienverband vor. Nach Entwöhnung verlassen Jungtiere die Eltern.</p>	<p>Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere. Bestandeskontrolle</p>	<p>Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.</p>	<p>Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.</p>			

Quellen:

Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

EU-Empfehlungen:

- Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP*) *Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999